

# ABÄNDERUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Murauer, Dr. Bösch  
und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Militärbefugnisgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 – WRÄG 2005) (949 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (955 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**1. Im Art. 1 Z 12 lautet § 38 Abs. 3:**

„(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes eine vorbereitende Milizausbildung absolvieren.“

**2. Im Art. 1 Z 16 lautet § 60 Abs. 2c:**

„(2c) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 3, zum 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes und zu den §§ 37 bis 40, zu § 48a sowie zu § 62, § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 7, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 6, der 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes und die §§ 37 bis 40, jeweils samt Überschrift, § 41 Abs. 3, § 48a samt Überschrift, § 54, § 55 Abs. 3 sowie § 61 Abs. 24, 28, 29 und 30, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

**3. Im Art. 1 Z 19 wird in der Novellierungsanordnung die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ und werden im § 61 die Abs. 28 und 29 durch folgende Abs. 28, 29 und 30 ersetzt:**

„(28) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 treten im § 38 Abs. 3 an die Stelle der Worte „vorbereitende Milizausbildung“ die Worte „vorbereitende Kaderausbildung“.

(29) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 sind in den Fällen des § 38b Abs. 4 die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 fünfter und sechster Satz über die Dauer des Grundwehrdienstes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(30) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 sind in den Fällen des § 38b Abs. 6 die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen und die Einteilung zu einer vorbereitenden Kaderausbildung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden.“

**4. Im Art. 3 lautet die Z 2:**

„2. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von 4,41 vH des Bezugsansatzes.

(2) Schließen Anspruchsberechtigte eine vorbereitende Milizausbildung erfolgreich ab, so gebührt ihnen eine Erfolgsprämie in der Höhe von 19,74 vH des Bezugsansatzes.“

**5. Im Art. 3 lautet die Z 4:**

„4. Dem § 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vorzeitig, so gilt Folgendes:

1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des sechsten Monates einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe von 28,58 vH des Bezugsansatzes für jede vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in den ersten sechs Monaten einer Wehrdienstleistung dieses Wehrpflichtigen angefallen ist. Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.

2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:

Beendigungszeitpunkt	Höhe des Erstattungsbetrages
bis zum Ablauf des 7. Monats einer Wehrdienst-leistu	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,86
bis zum Ablauf des 8. Monats einer Wehrdienst-leistu	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,71
bis zum Ablauf des 9. Monats einer Wehrdienst-leistu	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,57
bis zum Ablauf des 10. Monats einer Wehrdienstleistu	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,42
bis zum Ablauf des 11. Monats einer Wehrdienstleistu	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,29
bis zum Ablauf des 12. Monats einer Wehrdienstleistu	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,14

3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuß hereinzubringen.

(5) Abs. 4 gilt nicht bei einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsdienstes wegen

1. Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs. 3 WG 2001 oder
2. einer erfolgten Geburt nach § 38b Abs. 5 WG 2001 oder
3. einer unmittelbar daran anschließenden Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund als Soldat nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001.“

**6. Im Art. 3 lautet die Z 14:**

„14. Im § 60 werden nach Abs. 2c folgende 2d, e und f eingefügt:

„(2d) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 49a, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 4 und 5, § 11 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 45 Abs. 5, § 49a samt Überschrift sowie § 54 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(2e) § 5 Abs. 2 sowie § 61 Abs. 14 und 15, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2f) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 4a, § 9a und § 12, § 2 Abs. 2, § 4a samt Überschrift, § 9, § 9a samt Überschrift, § 12 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

**7. Im Art. 3 wird nach Z 16 folgende Z 17 angefügt:**

„17. Dem § 61 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

„(14) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt im § 5 Abs. 2 an die Stelle des Wortes „Milizausbildung“ das Wort „Kaderausbildung“.

(15) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Kaderübung leisten, eine Milizprämie. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

Dienstgradgruppe

Rekruten und Chargen

Unteroffiziere

Offiziere

14,34 vH,

18,36 vH,

23,66 vH.“

Bild

## **BEGRÜNDUNG:**

### **Zu den Z 1 und 3 (§ 38 Abs. 3 und § 61 Abs. 28 bis 30 WG 2001):**

Die vorgesehenen Änderungen dienen zur Bereinigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu den Z 2, 4, 6 und 7 (§ 60 Abs. 2c WG 2001 sowie §§ 5, 60 Abs. 2d bis f und § 61 Abs. 14 HGG 2001):**

Die vorgesehenen Änderungen dienen der legislatischen Anpassung.

### **Zur Z 5 (§ 6 Abs. 4 und 5 HGG 2001):**

Aus Billigkeitsgründen soll die – im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte Wehrpflicht (Art. 9a Abs. 3 B-VG) ausschließlich auf Männer beschränkte – Rückerstattungspflicht bei einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsdienstes in jenen Fällen, in denen diese Wehrdienstleistung über das Ausmaß zur (verpflichtenden) Grundwehrdienstleistung hinaus geht, im Verhältnis zur jeweiligen Dauer des Ausbildungsdienstes degressiv gestaltet werden. Mit dieser der Dauer der Dienstleistung proportionalen Reduzierung dieser Ersatzpflicht können damit – zusätzlich zu den bei der Hereinbringung vorgesehenen Maßnahmen (Ratenzahlung, Stundung, völlig Abstandnahme) – insbesondere auch sachlich nicht gerechtfertigte Härten vermieden werden.

### **Zur Z 7 (§ 61 Abs. 15 HGG 2001):**

Die ab 1. Jänner 2008 vorgesehene Milizprämie für Anspruchsberechtigte, die ab diesem Zeitpunkt eine Milizübung leisten werden, soll aus Billigkeitsgründen bereits ab 1. Jänner 2006 jenen Anspruchsberechtigten gebühren, die nach § 21 WG 2001 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Kaderübungen leisten.